

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-52-70, pa-ck

Datum
20.10.2020

Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse;

Runderlass des MI LSA v. 15.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als **Anlage 1** zu diesem Schreiben übersenden wir den oben genannten Runderlass zur Kenntnisnahme.

Angeregt durch kommunale Praktiker hatte uns das im MI LSA Ende 2019 gebeten, Vorschläge für Erleichterungen bei der Erstellung und Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse zu unterbreiten. Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir in Anlehnung an diesbezügliche Erleichterungen im Land Brandenburg für Sachsen-Anhalt Vorschläge erarbeitet, die im Februar mit kommunalen Praktikern aus Städten, Gemeinden und Landkreisen erörtert wurden. Als Ergebnis dieser Erörterungen hatten wir Herrn Innenminister Stahlknecht mit Schreiben vom 10.03.2020 Vorschläge für Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung der rückständigen Jahresabschlüsse übermittelt, die das MI LSA nunmehr mit dem vorliegenden Runderlass weitgehend umgesetzt hat.

Leider wurden wesentliche Kritikpunkte aus einer von uns gemeinsam mit dem Landkreistag zum Erlassentwurf am 11.09.2020 abgegebenen Stellungnahme (**Anlage 2**) weitgehend nicht mehr umgesetzt.

Hauptkritikpunkt war die Vorgabe, dass der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss spätestens für das Haushaltsjahr 2021 gesetzeskonform wieder erstellt werden soll. Wir hatten eine Verlängerung dieser Frist um mindestens ein Jahr auf den für das Haushaltsjahr 2022 zu erstellenden Jahresabschluss gefordert.



Im nunmehr vorliegenden Runderlass kommt das MI LSA dieser Forderung insoweit entgegen, dass der erste wieder vollständig und korrekt aufzustellende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 mit den erforderlichen Unterlagen und der Vollständigkeitserklärung des Hauptverwaltungsbeamten ausnahmsweise erst bis spätestens 30. Juni des Folgejahres dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu übergeben ist.

Ausdrücklich lässt der Runderlass zu, dass abweichend von § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss ohne Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt berichtigt werden kann. Diese Erweiterung des Berichtigungszeitraums ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zusammenfassend bleibt jedoch festzustellen, dass der Runderlass einen nicht ausreichenden Zeitrahmen vorgibt, um die noch ausstehenden Jahresabschlüsse und teilweise zuvor auch noch nicht abschließend erstellte Eröffnungsbilanzen zu erstellen. Unsere Forderung bleibt bestehen, die Frist um mindestens ein Jahr auf den für das Haushaltsjahr 2022 zu erstellenden Jahresabschluss zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Pankrath

Anlagen